

Special

Minority NEWS

Monatsbulletin über das Leben der
Minderheitengemeinschaften in Serbien

OKTOBER
2014

Spezialausgabe anlässlich der Wahlen für die Nationalräte der nationalen Minderheiten

Wahlen für den Nationalrat der deutschen Minderheit



Ein Fünftel der Bürger
Serbiens wählt seine Vertreter

26. Oktober 2014.

www.izbori.minoritynews.rs



ИЗАЋИ И ГЛАСАЈ!
Gehe wählen!

26.10.2014.

Избори за Национални савет
немачке националне мањине

Wahlen für den Nationalrat
der deutschen Minderheit



Centar za istraživanja migracija
Center for Migration Studies



USAID | **SERBIA**
FROM THE AMERICAN PEOPLE



Kurzinformationen über die Wahlen für die Nationalräte der nationalen Minderheiten

Es stehen Wahlen für die Mitglieder der 20 Nationalräte an. Von dieser Anzahl werden 17 Nationalräte der nationalen Minderheiten durch direkte Abstimmung seitens der Angehörigen der nationalen Minderheit in direkter und geheimer Wahl durchgeführt, während für 3 Nationalräte die Abstimmung durch die Elektorenversammlung erfolgen wird.

Was sind die Nationalräte der nationalen Minderheiten?

Die Nationalräte der nationalen Minderheiten bilden eine Verfassungskategorie, welche im Artikel 75 der Verfassung von Serbien aus dem Jahr 2006 beschrieben ist, und über welche sich die Bürger direkt durch eine Volksabstimmung erklärt haben. Als solche ist sie durch den höchsten Rechtsakt gewährleistet und mit einem gesonderten Gesetz über die Nationalräte der nationalen Minderheiten geregelt.

Die gesetzliche Definition des Nationalrates nach Artikel 2 des Gesetzes über die Nationalräte der nationalen Minderheiten aus dem Jahr 2009, lautet:

“Im Ziele der Verwirklichung des Rechtes auf Selbstverwaltung im Bereich der Kultur, Bildung, Information und amtlichen Gebrauch der Sprache und Schrift, können die Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Republik Serbien ihre Nationalräte wählen .

Der Nationalrat vertritt die nationale Minderheit im Bereich der Bildung, Kultur, Information in der Sprache der nationalen Minderheit und des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift, nimmt am Entscheidungsprozess teil, oder entscheidet über Fragen in diesen Bereichen und gründet Einrichtungen, Unternehmen und andere Organisationen aus diesen Bereichen.“

Das Wahlrecht

Das Wahlrecht der Angehörigen der nationalen Minderheiten beinhaltet bei der Wahl der Nationalräte die folgenden Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheit:

- die Mitglieder des Nationalrates zu wählen,

Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten in Serbien nach der Volkszählung aus dem Jahr 2011:

Ungarn	253899	Bunjewatzen	16706
Roma	147604	Russinen	14246
Bosniaken	145278	Gorani	7767
Kroaten	57900	Albaner	5809
Slowaken	52750	Ukrainer	4903
Montenegriner	38527	Deutschen	4064
Walachen	35330	Slowenen	4033
Rumänen	29332	Russen	3247
Jugoslawen	23303	Andere	17558
Mazedonier	22755	Keine Äußerung	160346
Muslime	22301	Regionale Zugehörigkeit	30771
Bulgaren	18543		

- als Mitglied des Nationalrates gewählt zu werden,

- die Kandidaten für die Mitglieder des Nationalrates vorzuschlagen,

- über die Wahlen für die Nationalräte, die Kandidaten für die Mitglieder des Nationalrates, sowie über ihre Programme informiert zu werden,

- in ein gesondertes Wählerverzeichnis der nationalen Minderheit eingetragen zu werden,

- für die Wahl des Nationalrates die Stimme abzugeben und

- das Recht auf den Schutz der Rechte, welche mit der Wahl des Nationalrates verbunden sind.

Die Größe des Nationalrates

Die Größe des Nationalrates wird durch das Gesetz über die Nationalräte der nationalen Minderheiten vorgeschrieben, unter Berücksichtigung der Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit. Das Gesetz sieht vor, dass der Nationalrat mindestens 15, und höchstens 35 Mitglieder hat.

Im Falle, dass die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, gemäß der Ergebnisse von der letzten Volkszählung weniger als 10.000 Personen beträgt,

zählt der Nationalrat 19 Mitglieder. Im Falle, dass die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, gemäß der Ergebnisse von der letzten Volkszählung, mehr als 10.000, aber weniger als 20.000 Personen beträgt, zählt der Nationalrat 19 Mitglieder.

Im Falle, dass die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, gemäß der Ergebnisse der letzten Volkszählung, zwischen 20.000 und 50.000 Personen beträgt, zählt der Nationalrat 23 Mitglieder.

Im Falle, dass die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, gemäß der Ergebnisse der letzten Volkszählung, zwischen 50.000 und 100.000 Personen beträgt, zählt der Nationalrat 29 Mitglieder. Im Falle, dass die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, gemäß der Ergebnisse der letzten Volkszählung, mehr als 100.000 Personen beträgt, zählt der Nationalrat 35 Mitglieder.

Boycott der Volkszählung

Während bestimmte nationale Minderheiten eine intensive Kampagne unter ihren Angehörigen geführt haben, damit sich eine höhere Anzahl unter ihnen bei der Volkszählung dazu erklärt, einer bestimmten nationalen Gemeinschaft anzugehören, boykottierten einige nationale Minderheiten die Volkszählung auf Aufruf und Initiative ihrer politischen

Die Nationalräte der nationalen Minderheiten bilden eine Verfassungskategorie

Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Direktwahlen erfüllt sind, "sperrt" das Ministerium vorläufig die gesonderten Wählerverzeichnisse 24 Stunden vor der Ausschreibung der Wahlen

Führer.

Eine solche Haltung gegenüber der Volkszählung hat eine Reihe von Problemen für diese Angehörigen der nationalen Minderheit verursacht, in unserem Fall der albanischen nationalen Minderheit, welche, abgesehen davon, dass sie weniger vertreten ist, auch weniger Finanzmittel durch den Nationalrat der albanischen nationalen Minderheit erhält.

Ihre Anzahl, gemäß der Volkszählung aus dem Jahr 2011, beträgt offiziell 5.809, während sie nach der Volkszählung aus dem Jahr 2002, 61.647 Personen betrug.

Die Ergebnisse der Volkszählung in Serbien aus dem Jahr 2011, liefern eine klare Antwort darauf, welche nationale Minderheiten vertreten sind und wie hoch die Zahl der Angehörigen ist, was später als referenzgebend für das Bestimmen der Art der Wahl für die Nationalräte der nationalen Minderheiten, sowie für das Bestimmen der Zahl der Mitglieder des Rates genommen wurde.

Die Nationalräte im Jahr 2014

Bis 2014 funktionierten 20 Nationalräte der nationalen Minderheiten, unter denen sich auch der Bund jüdischer Gemeinden Serbiens befand, welcher auch die Funktion des Nationalrates für die jüdische nationale Minderheit ausübte.

Seit 2014 wurden die Voraussetzungen für 2 weitere Nationalräte geschaffen, und zwar: für den Nationalrat der polnischen nationalen Minderheit und für den Nationalrat der montenegrinischen nationalen Minderheit.

Damit diese zwei Räte aber auch gegründet werden, besteht die Notwendigkeit, erfolgreich die Wahlen durchzuführen.

Gründung des Nationalrates der nationalen Minderheit

Damit eine bestimmte nationale Minderheit das Verfahren für die Gründung des Nationalrates und die Wahl der Ratsmitglieder einleiten könnte, muss sie zuerst einen Antrag auf das Formieren eines Wählerverzeichnisses stellen, welches mindestens 5% der Angehörigen dieser Minderheit unterstützt, und deren Anzahl nicht weniger als 300 betragen kann. Die Unterstützung für das Einrichten eines gesonderten Wählerverzeichnisses erfolgt persönlich, durch Ausfüllen eines Vordrucks und Beglaubigung der Unterschrift.

Direkt- und Elektorwahlen

Nach Einsicht in die vorläufigen Wählerverzeichnisse wurde festgestellt, dass

Wahlen in zehn Sprachen

Die Frist für die Einreichung der Kandidatenlisten für die Räte der nationalen Minderheiten ist der 10. Oktober. Das Wahlmaterial wird in zehn Sprachen gedruckt werden, und es wird an mindestens 860 Wahllokalen gewählt werden.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte für die Räte der albanischen, ashkalischen, bosniakischen, bulgarischen, bunjewakischen, walachischen, griechischen, ägyptischen, ungarischen, mazedonischen, deutschen, polnischen, roma, rumänischen, russinischen, slowakischen, slowenischen, ukrainischen, kroatischen, montenegrinischen und tschechischen nationalen Minderheit.

Die türkische und russische Minderheit fassten den Entschluss, nicht zur Wahl zu gehen, und die Gorani erklärten sich dazu, dass sie sich nicht als nationale Minderheit fühlen.

4 Räte die Voraussetzungen für die Durchführung der Direktwahlen für die Nationalräte der nationalen Minderheiten nicht erfüllen.

Diese Räte werden durch Elektorversammlungen gewählt, während die übrigen 17 Räte auf direkte Weise gewählt werden.

Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Direktwahlen erfüllt sind, "sperrt" das Ministerium vorläufig die gesonderten Wählerverzeichnisse 24 Stunden vor der Ausschreibung der Wahlen, damit im Moment der Ausschreibung der Wahlen klar wird, ob die bestimmte nationale Minderheit ihren Rat direkt oder durch Elektorversammlungen wählt.

Geschlechtergleichstellung

Das Gesetz hat das weniger vertretene Geschlecht so geschützt, indem es Bedingungen gestellt hat, dass in den Kandidatenlisten, so wie man es bei den Abgeordnetenwahlen sehen kann, auf jede drei Kandidaten ein Angehöriger des unterrepräsentierten Geschlechts vertreten ist.

Auf diese Weise sind vor allem die Frauen geschützt und aktiv in den Wahlprozess involviert.

Wahllokale und Benachrichtigung

Gleich wie bei den anderen Wahlen, werden die Wahllokale bei den Direktwahlen für die Nationalräte der nationalen Minderheiten um 7 Uhr geöffnet und um 20 Uhr geschlossen. In diesem Zeitraum sind die Wahllokale ununterbrochen geöffnet.

Das Gesetz sieht vor, dass jeder, im gesonderten Wählerverzeichnis eingetragene Wähler, spätestens 5 Tage vor der Abhaltung der Wahlen, eine Benachrichtigung über Datum und Zeit der Abhaltung der Wahlen erhält, mit der Nummer und Anschrift des Wahllokals, wo er wählen wird, sowie mit der Nummer, unter welcher er im Auszug des Sonderwahlverzeichnisses eingetragen ist.

Das Wahllokal

Das Wahllokal wird für die Durchführung der Wahlen für mindestens 100, und höchstens für 2.500, in Sonderwahlverzeichnissen eingetragenen Wähler bestimmt.

Ausnahmsweise kann ein Wahllokal auch für die Abgabe der Stimmen von weniger als 100 Wählern bestimmt werden, wenn den Wählern aufgrund der Entfernung oder wegen ungünstiger geographischen Lage, in erheblicher Weise der Wahlvorgang an einem anderen Wahllokal erschwert ist.



Gleich wie bei den anderen Wahlen, werden die Wahllokale bei den Direktwahlen für die Nationalräte der nationalen Minderheiten um 7 Uhr geöffnet und um 20 Uhr geschlossen



Zuständigkeiten der Nationalräte der nationalen Minderheiten

Die Zuständigkeiten der Nationalräte der nationalen Minderheiten bilden den interessantesten, aber zugleich umstrittensten Teil des Gesetzes über die Nationalräte der nationalen Minderheiten. Während eine die Auffassung vertreten, dass sich gerade in diesem Teil des Gesetzes das grundlegende Interesse für die Gewährleistung der wahren Autonomie für die nationale Minderheiten widerspiegelt, bestreiten andere die Verfassungsmäßigkeit des Erhaltens von Zuständigkeiten in so einem Maße. Anfang des Jahres äußerte sich auch das Verfassungsgericht über die Zuständigkeiten der Nationalräte, indem es die Bewertung abgab, dass einzelne Bestimmungen nicht im Einklang mit der Verfassung der Republik Serbien wären.

Neben den allgemeinen Zuständigkeiten der Nationalräte der nationalen Minderheiten, regelt das Gesetz auch einzelne Zuständigkeiten des Rates in vier Bereichen und zwar: im Bereich der Kultur, Bildung, Information und im Bereich des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift.

Der Gesetzgeber hat geschätzt, dass dies die Bereiche wären, in welchen die Zuständigkeiten der Nationalräte erfolgreicher und effizienter das Prinzip der Kulturautonomie und der kulturellen und ethnischen Identität schützen könnten, und dass sich in diesen Bereichen die Besonderheiten der nationalen Minderheiten befinden. Alles andere ist im ausreichenden Maße durch die Verfassung und die Gesetze geschützt und geregelt, welche sich auf alle Bürger der Republik beziehen.

Das Gesetz über die Nationalräte der nationalen Minderheiten widmet den Zuständigkeiten der Nationalräte den Absatz 3 des Gesetzes, dabei im Artikel 10. die allgemeinen Zuständigkeiten aufzählend, welche es insgesamt 15 gibt. Das Gesetz besagt, dass der Nationalrat im Einklang mit dem Gesetz und mit seinem Statut, über seine eigene Organe selbstständig:

- 1) das Statut des Nationalrates verfasst und ändert;
- 2) den Finanzplan, den Finanzbericht und die Bilanz erstellt;
- 3) über sein eigenes Eigentum verfügt;
- 4) über den Namen, die Symbole und den Stempel des Nationalrates entscheidet;
- 5) Vorschläge für Nationalsymbole, Wahrzeichen und Feiertage der nationalen Minderheit festlegt;
- 6) Einrichtungen, Verbände, Stiftungen, Unternehmen in Bereichen der Kultur, Bildung, Information und amtlichen Gebrauch der Sprache und Schrift gründet;

7) Vorschläge für den Vertreter der nationalen Minderheit im Rat für zwischen-nationale Beziehungen in der lokalen Selbstverwaltung gibt;

8) Auszeichnungen etabliert und vergibt;

9) das Verabschieden und die Durchführung von Gesetzen und anderer Vorschriften aus dem Bereich der Kultur, Bildung, Information und des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift initiiert;

10) an der Ausarbeitung von Vorschriften teilnimmt und eine Änderung und Ergänzung der Vorschriften vorschlägt, mit welchen die durch Verfassung garantierten Rechte der nationalen Minderheiten, im Bereich der Kultur, Information und des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift geregelt werden;

11) gesonderte Vorschriften und vorläufige Maßnahmen in Bereichen vorschlägt, in welchen das Recht auf Selbstverwaltung verwirklicht wird, im Ziele des Erreichens der vollen Gleichstellung zwischen den Angehörigen der nationalen Minderheit und den Bürgern, die der Mehrheit angehören;

12) Verfahren vor dem Ombudsmann, dem Provinz- und lokalen Bürgerbeauftragten und anderen zuständigen Behörden einleitet, wenn es die Einschätzung gibt, dass es zu einer Verletzung der verfassungsmäßig und gesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten gekommen ist;

13) Verfahren aus Punkt 12) dieses Artikels im Namen der Angehörigen der nationalen Minderheit, mit vorheriger schriftlicher Genehmigung einleitet;

14) Stellungnahmen abgibt, Initiativen startet und Maßnahmen ergreift, welche im Zusammenhang mit allen Fragen stehen, die unmittelbar mit der Lage, der Identität und den Rechten der nationalen

Minderheit verbunden sind;

15) über andere Fragen entscheidet, welche ihm seitens des Gesetzes betraut wurden.

Zuständigkeiten im Bereich der Bildung

Dem Nationalrat der nationalen Minderheiten sind gesetzlich die Gründerrechte zugeteilt worden, bzw. das Recht, selbstständig oder zusammen mit der Republik, der autonomen Provinz, der lokalen Selbstverwaltung oder einer anderen Rechtsperson Institutionen der Erziehung, Bildung, Schüler- und Studentenbeherbergung zu gründen.

Obwohl das Gründungsrecht im Bereich der Bildung eins der grundlegenden Rechte ist, welches aus der Freiheit der Selbstorganisation im Schlüsselbereich für die Erhaltung der kulturellen Identität hervorgeht, bestehen zahlreiche Hindernisse bei der Verwirklichung dieses Rechtes, und das erste und grundlegende ist das Fehlen von Mitteln für den Aufbau nachhaltiger Institutionen. Dieses Recht wird sicherlich eine bedeutendere Rolle in der Zukunft spielen, wenn die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Nationalräte diese gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.

Bis dahin haben die Nationalräte die Möglichkeit, auf Lehrpläne und Programme der Primar- und Sekundarstufe und auf die Grundlagen des Erziehungsprogramms Einfluss zu nehmen, welche die Besonderheit der nationalen Minderheit reflektieren, und insbesondere im Bereich der Geschichte, der Musik- und Kunstpädagogik.

Durch Abgabe von Stellungnahmen können die Nationalräte formal auch auf die Wahl des Schulleiters, des Verwaltungsrates der Schule oder einer anderen Bildungs- oder Erziehungseinrichtung Einfluss nehmen. Es ist vorgesehen, dass in den Einrichtungen, wo der Unterricht teilweise oder gesamt in der Sprache der nationalen Minderheit ausgeführt wird, der Nationalrat das Recht hat, einen Mitglied des Verwaltungsrates in den Einrichtungen vorzuschlagen, deren Gründer die Republik, die autonome Provinz oder die lokale Selbstverwaltung ist.

Die Lehrbücher für die Ausführung des Unterrichts in den Sprachen der nationalen Minderheiten werden auf Vorschlag der Nationalräte seitens des Bil-

Das Gesetz über die Nationalräte der nationalen Minderheiten widmet den Zuständigkeiten der Nationalräte den Absatz 3 des Gesetzes

Der Nationalrat kann für eine bestimmte Kultureinrichtung, deren Gründer die Republik ist, bestimmen, dass sie von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Identität der nationalen Minderheit ist

dungsministers genehmigt.

Neben einer Reihe von Meinungen, auf welche die Nationalräte gemäß dem Gesetz Recht haben, können sie selbstständig Stipendien aus eigenen Mitteln etablieren, ihren Vertreter im Nationalen Bildungsrat oder im Nationalrat für Hochschulbildung bestimmen.

Zuständigkeiten im Bereich der Kultur

Wie im Bereich der Bildung können die Nationalräte der nationalen Minderheiten gemäß dem Gesetz selbstständig oder zusammen mit der Republik, der autonomen Provinz, der lokalen Selbstverwaltung oder einer anderen Rechtsperson Kultureinrichtungen gründen, im Ziele der Erhaltung, Förderung und Entwicklung der kulturellen Einzigartigkeit und der Erhaltung der nationalen Identität der nationalen Minderheit.

Der Nationalrat kann für eine bestimmte Kultureinrichtung, deren Gründer die Republik ist, bestimmen, dass sie von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Identität der nationalen Minderheit ist, und in diesem Fall ernennt der Nationalrat ein Mitglied des Verwaltungsrates und gibt Stellungnahmen über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Direktors ab.

Unter anderem legt der Nationalrat fest, welche Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich der Kultur von besonderer Bedeutung für die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der Besonderheiten und der nationalen Identität einer bestimmten nationalen Minderheit ist, legen die Strategie der Kulturentwicklung der nationalen Minderheit fest und stellt fest, welche die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter von besonderer Bedeutung für die nationale Minderheit sind.

Die anderen Befugnisse beziehen sich auf die Meinungsabgabe und das Bestimmen des eigenen Vertreters im Nationalen Rat für Kultur, welcher ohne Entscheidungsrecht an dessen Arbeit teilnimmt, wenn Fragen von Bedeutung für die Kultur der nationalen Minderheit erörtert werden.

Zuständigkeiten im Bereich der Information

Wenn es um den Bereich der Information geht, hat der Gesetzgeber deutlich den Nationalrat dazu ermächtigt, dass er auf gesetzlich festgelegte Weise, selbstständig oder zusammen mit einer anderen Rechtsperson, Einrichtung und Unternehmen Aktivitäten aus dem Zeitungsverlegerischen und TV-Rundfunk-

Bereich und dem Druck und Vervielfältigung von aufgenommenen Medien gründen kann und die Rechte und Verpflichtungen des Gründers ausüben kann.

Andererseits hat der Nationalrat in den Medien, deren Gründer die Republik ist, das Recht auf Stellungnahmen, wenn es sich um Fragen der Ernennung des Chefredakteurs für die Programme in den Sprachen der nationalen Minderheiten handelt. Andere Befugnisse, welche der Rat hatte, wie zum Beispiel das Festlegen von Kriterien für die Wahl des Chefredakteurs, wurden seitens des Verfassungsgerichtes als verfassungswidrig bewertet.

Als andere Zuständigkeiten des Rates im Bereich der Information, werden folgende angeführt: Verabschieden der Strategie der Entwicklung des Informierens in der Muttersprache, Abgabe verschiedener Vorschläge und Empfehlungen an die Behörden der Republik und Bestimmen des Vertreters im Rat der staatlichen Medienaufsichtsbehörde, welcher an der Arbeit des Rates teilnimmt, aber ohne Entscheidungsrecht, und ausschließlich nur, wenn Fragen im Zusammenhang mit dem Informieren in der Sprache der nationalen Minderheit erörtert werden.

Zuständigkeiten im Bereich des amtlichen Gebrauchs der Sprache und Schrift

Der amtliche Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit umfasst:

- Die Verwendung von Personennamen (Vor- und Nachname) und deren Eintragung in öffentlichen Urkunden und offiziellen Dokumenten in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit,
- Ausgabe von öffentlichen Urkunden und das Führen von offiziellen Registern und Sammlungen persönlicher Daten in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit und das Akzeptieren dieser Urkunden in dieser Sprache als vollgültig,
- Abwickeln von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit,
- Verwendung der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit, wenn das Verfahren in serbischer Sprache geführt wird,
- Verwendung der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit in der Kommunikation von Behörden mit öffentlichen Befugnissen mit den Bürgern,
- Verwendung der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit auf den Stimzetteln und dem Wahlmaterial,

● Verwendung der Sprache und Schrift der nationalen Minderheit in der Arbeit der Vertretungsgremien,

● Veröffentlichung von Gesetzen und anderer Vorschriften auch in Sprachen der nationalen Minderheiten,

● Aufschreiben von Ortschaftsnamen und anderer geographischer Bezeichnungen, Namen von Strassen und Plätzen, Namen von Behörden und Organisationen, Verkehrsschildern, Hinweisen und Warnungen für die Öffentlichkeit und anderer öffentlicher Überschriften in Sprachen der nationalen Minderheiten,

● Aufschreiben der Namen der Unternehmen, Einrichtungen und anderer Rechtspersonen auch in der Sprache der nationalen Minderheit.

Die Charta über regionale und Minderheitensprachen des Europarats stellt das bedeutendste internationale Übereinkommen aus diesem Bereich dar.

Durch die Ratifizierung der Charta über regionale oder Minderheitensprachen hat sich Serbien hinsichtlich des Gebrauchs von Minderheitensprachen vor Justizbehörden dazu verpflichtet, im Strafverfahren dem Beschuldigten sein Recht auf den Gebrauch der eigenen regionalen oder Minderheitensprache zu garantieren und zu gewährleisten, dass Anträge und Beweismittel, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher oder mündlicher Form sind, nicht als unzulässig angesehen werden, nur deswegen, weil sie in einer regionalen oder Minderheitensprache formuliert sind.

Hinsichtlich des Gebrauchs der Minderheitensprache in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsstreitssachen, hat sich Serbien dazu verpflichtet, zuzulassen, dass die Partei, immer wenn sie persönlich vor dem Gericht zu erscheinen ist, ihre eigene regionale oder Minderheitensprache ohne zusätzlichen Kosten gebrauchen kann. Daneben hat sich Serbien dazu verpflichtet, dass die Verwirklichung dieser Rechte auf den Gebrauch der Sprache und jede notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern keine zusätzlichen Kosten für die interessierten Personen verursacht. Serbien hat sich auch dazu verpflichtet, nicht die Gültigkeit von Rechtsdokumenten abzuleugnen, welche in einer regionalen oder Minderheitensprache verfasst wurden, sowie auch die bedeutendsten nationalen Gesetzestexte auch in regionalen oder Minderheitensprachen zugänglich zu machen.

Durch die Ratifizierung der Charta über regionale oder Minderheitensprachen hat sich Serbien hinsichtlich des Gebrauchs von Minderheitensprachen vor Justizbehörden dazu verpflichtet



Centar za istraživanja migracija
Center for Migration Studies

Die Publikation wird finanziell seitens der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Belgrad, der OSZE Mission in Serbien und des Fonds für eine offene Gesellschaft unterstützt. Die in der Publikation veröffentlichten Meinungen stellen nicht unbedingt die offiziellen Haltungen der Regierungen oder Organisationen dar, welche dieses Projekt finanzieren.